

Nutzungsvertrag

für den Gemeindesaal, Sayntalstr. 16, 56242 Ellenhausen

zwischen der Ortsgemeinde 56242 Ellenhausen

- vertreten durch den Ortsbürgermeister oder einen Beauftragten -
und

Name, Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Wohnort: _____

§1 Mietzeitpunkt, Mietkosten, Betriebskosten, Reinigungskosten, Kautio

Die Ortsgemeinde Ellenhausen vermietet dem o. a. Mieter am/vom bis: _____

die nachstehend markierten Räume bzw. Einrichtungen im Gemeindesaal inkl. Toiletten.

Pos. 1. Mietkosten

Nutzbare Räume im Gemeindesaal		Betrag
Kleiner Saal mit Küche	50,00 €	_____ €
Gesamter Saal mit Küche	130,00 €	_____ €

Pos. 2. Betriebskosten

Betriebskosten pauschal, kleiner Saal	20,00 €	_____ €
Betriebskosten pauschal, gesamter Saal	30,00 €	_____ €

Pos. 3. Reinigungskosten

Reinigungskosten pauschal, kleiner Saal	40,00 €	_____ €
Reinigungskosten pauschal, gesamter Saal	60,00 €	_____ €

Zwischensumme _____ €

Pos. 4. Kautio

Kautio _____ 200,00 €

Gesamtbetrag – Barzahlung bei Vertragsunterzeichnung _____ €

§2 Übergabe, Kautio

Die angemieteten Räume und Einrichtungen des Gemeindesaals werden am Veranstaltungstag vom Ortsbürgermeister oder Beauftragten persönlich unter Aushändigung der erforderlichen Schlüssel an den Mieter übergeben. Hierbei werden Anzahl und Zustand der zu benutzenden Einrichtungsgegenstände (Möbiliar, Kücheneinrichtung etc.) festgehalten. Die Halle ist vom Mieter vorzubereiten und nach der Veranstaltung umgehend (am Folgetag bis 12:00 Uhr) an die

Gemeinde zurückzugeben. Die Überlassung der Mietsache erfolgt nur gegen die zuvor genannte Barzahlung inkl. Kautions.

§3 Rückgabe, Kautions

Nach der Besenreinigung der benutzten Räume inkl. Toiletten und Einrichtungen wird der Gemeindesaal durch den Ortsbürgermeister oder Beauftragten abgenommen. Beschädigungen an der Halle, der Einrichtung bzw. der Verlust von Schlüsseln oder Einrichtungsgegenständen sind unaufgefordert anzuzeigen. Wenn der Gemeindesaal ohne Beanstandungen und nach Prüfung der Inventarliste zurückgegeben wird, erhält der Mieter die hinterlegte Kautions zurück. Sollten verursachte Schäden nach Gebrauch festgestellt werden oder Schadensersatzansprüche Dritter entstehen, so ist die Ortsgemeinde berechtigt, diese aus der Sicherheitsleistung abzudecken. Übersteigt die Summe der Schäden die hinterlegte Kautionshöhe, so hat der Mieter der Ortsgemeinde gegenüber alle etwa darüber hinaus entstandenen Schäden zu ersetzen.

§4 Reinigung

Bei der Benutzung des Gemeindesaals wird die Endreinigung grundsätzlich durch die Ortsgemeinde durchgeführt. Die Reinigungskosten werden pauschal nach Pos. 3 berechnet. Mieter müssen die Halle besenrein verlassen. Werden Außenanlagen benutzt, so sind diese ebenfalls zu reinigen.

§5 Benutzungsbedingungen

1. Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
2. Der geplante Ablauf der Veranstaltung und die gewünschte Gestaltung der Räume sind bei der Anmeldung mit der OG festzulegen.
3. Schlüssel werden nur an den Mieter ausgegeben. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Mieter haftet für den Schaden, der durch den Verlust eines Schlüssels (Kosten z. Zt. von 35,00 €) entsteht (oder Austausch von Schlössern, folgenschwerer Diebstahl, Zerstörung, u.a.).
4. Der Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, sowie die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten. Ebenso gilt die Versammlungsstättenverordnung von Rheinland-Pfalz.
5. Dekorationen, Reklame und sonstige Auf- und Einbauten müssen den Feuersicherheitsbedingungen und - soweit erforderlich - den bauordnungsrechtlichen Vorschriften entsprechen. Sie dürfen nur mit Genehmigung der OG angebracht werden. Die Ausgänge müssen während der Veranstaltung unverschlossen bleiben.
6. Die Verwendung von offenem Licht und Feuer oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus verflüssigter oder verdichteter Gase u.ä. ist unzulässig.
7. In den Räumen des Gemeindesaals ist das Rauchen untersagt (§ 8).
8. Der Mieter ist für die Garderobe verantwortlich. Die OG übernimmt hierfür keine Haftung.
9. Für eine evtl. bauliche Einrichtung einer Ausstellung sind vom Mieter rechtzeitig Pläne einzureichen. Aus diesem müssen die Gänge und Ausgänge ersichtlich sein. Die Türen dürfen nicht verbaut oder zugestellt sein. Das Benageln von Fußböden und Wänden ist ebenso verboten wie das Bekleben o.ä. Der Mieter muss dafür sorgen, dass die bauaufsichtlich - und brandschutztechnisch genehmigte Bestuhlung erhalten wird.
10. Es darf nur schwer entflammbares Material verwendet werden.
11. Nach der Veranstaltung sind die Fenster zu schließen, elektrisches Licht und elektrische Geräte abzuschalten, die Heizung zu mässigen und die Türen zu verschließen.
12. Der Mieter muss die von der Gemeinde gestellte Bestuhlung selbst vornehmen und schonend behandeln. Nach der Veranstaltung sind Stühle und Tische zu reinigen (abwischen) und wieder so hinstellen, wie diese vor der Veranstaltung vorgefunden wurden.
13. Nach Nutzung der Küche, einschließlich der Geräte, des Geschirrs, der Gläser usw., sind alle benutzten Teile nach der Veranstaltung gereinigt und geordnet wieder zu übergeben. Der Wert der verloren bzw., beschädigten Gegenstände sind vom Veranstalter zu ersetzen.
14. Alle in der Halle gefundenen Gegenstände sind bei der Ortsgemeinde abzugeben.
15. Tiere sind im Gemeindesaal nicht gestattet.

16. Dem Mieter obliegen auf eigene Kosten folgende Verpflichtungen:

1. a) Einholung behördlicher Genehmigungen
2. b) Erwerb der Aufführungsrechte der GEMA
3. c) Beachtung des „Gesetzes zum Schutze der Jugend“ und der Sperrstunde
4. d) Ordnungsgemäße Entsorgung des anfallenden Mülls
5. e) Bio-Müll der in die Bio-Tonne gehört, und jeglicher anderer Müll ist mitzunehmen und zu Hause der Entsorgung zuzuführen

17. Vermietet wird grundsätzlich nur an bereits volljährige Personen.

18. Parken: Die Zufahrt zum Eingang des Gemeindefaals ist freizuhalten.

19. Bei Vermietungen zur Winterzeit ist der Nutzer zum Winterdienst der gesamten Parkfläche und Bürgersteig vor dem Eingang des Gemeindefaals verpflichtet (Räum- und Streupflicht).

20. Die Fluchttür (Notausgang) vor den Sanitäranlagen ist durch einen Entriegelungsschutz geschützt, der im Gefahrenfall entfernt werden muss. Unberechtigtes Öffnen führt zwangsweise zur Beschädigung des Entriegelungsschutzes und muss vom Nutzer ersetzt werden.

§6 Haftung, Haftungsausschluss

Die zur Zeit gültige Benutzungsordnung der Ortsgemeinde Ellenhausen ist von dem Mieter und den Benutzern zu beachten. Der Ortsbürgermeister oder Beauftragter übt gegenüber dem Veranstalter und den Besuchern das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Der Mieter verpflichtet sich die Mietsache pfleglich zu behandeln und in unversehrtem Zustand zurückzugeben; er haftet für jeden Schaden, der an der Mietsache während der Dauer des Mietverhältnisses entsteht.

Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter von allen Haftungsansprüchen aus Schäden freizuhalten und freizustellen, die ihm, seinen Beauftragten, den Teilnehmern, Lieferfirmen, Besuchern o.a. der Veranstaltung entstehen.

§7 Regelungen zum Nichtraucherschutzgesetz (NiRSG)

Die Vorgaben des § 2 Abs. 1 NiRSG gelten für öffentliche Gebäude und damit unter anderem auch für Gemeinschaftshäuser in kommunaler Trägerschaft. Für diesen Bereich sind nach dem Gesetz keine Ausnahmen vorgesehen. Somit ist das Rauchen im gesamten Gebäude verboten. Auch für Veranstaltungen oder Familienfeiern ist die Einrichtung von Raucherräumen nicht zugelassen.

Für die Einhaltung und Überwachung des Rauchverbotes geht die Verantwortung auf den Mieter über. Da sich die Vorgaben zur Rauchfreiheit nur auf Gebäude und Gebäudeteile beziehen, ist das Rauchen auf dem Gelände der Gemeindehalle grundsätzlich möglich. Der Verstoß gegen das Rauchverbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit einem Bußgeld von bis zu 500,-€ geahndet werden kann. Den Verantwortlichen, die Regelungen zum Rauchverbot nicht beachten, droht ein Bußgeld von bis zu 1.000,00 €.

§8 Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in dreifacher Ausfertigung erstellt. Je ein Exemplar erhalten die Ortsgemeinde Ellenhausen, der bzw. die Mieter, sowie die Verbandsgemeindeverwaltung Selters.

§9 Inventarliste

Die auf Seite 4 aufgeführte Inventarliste ist Bestandteil dieses Vertrages.

56242 Ellenhausen, den _____

Der/Die Nutzer: _____

Für die Ortsgemeinde 56242 Ellenhausen: _____

Ortsbürgermeister oder Beauftragter

Quittung

Netto EUR, Cent

Nr.

+ % MwSt.

Gesamt EUR, Cent

EUR in Worten
Cent wie oben

Von

Für die Vermietung des Gemeindesaals

Ort Ellenhausen

Datum

Buchungsvermerke

Stempel/Unterschrift

Quittung

Netto EUR, Cent

Nr.

+ % MwSt.

Gesamt EUR, Cent

EUR in Worten
Cent wie oben

Von

Für die Vermietung des Gemeindesaals

Ort Ellenhausen

Datum

Buchungsvermerke

Stempel/Unterschrift